

Haftung im Anstellungsverhältnis

Angestellte Psychotherapeut*innen haften für die Fehler bei der Ausübung des Berufes ebenso wie niedergelassene Kolleg*innen. Daher ist es wichtig, sich gegen Ansprüche von Patient*innen und Dritten zu versichern.

Ausgangspunkt ist § 22 HeilBG in Verbindung mit **§ 4 Abs. 2 BO**:

*Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufes ergebenden Haftpflichtansprüche, nach Art und Umfang dem Risiko **angemessen, zu versichern** und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für das Kammermitglied persönlich, es sei denn das Kammermitglied ist in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche versichert.*

Die Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer RLP fordert den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, welche durch Patienten*innen und Dritte ggf. erhobene zivilrechtliche Ansprüche, z.B. bei Behandlungsfehlern, abdeckt.

Daneben besteht die Möglichkeit einer strafrechtlichen Haftung wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften, hiergegen kann man sich zumeist nicht versichern.

Eine zivilrechtliche Haftung kann grundsätzlich gegenüber dem/der Arbeitgeber*in, den Patient*innen und Dritten bestehen. Patient*innen und Dritte haben hierbei die Möglichkeit zu wählen, ob sie gegen die Institution (Arbeitgeber*in), gegen die angestellten Psychotherapeut*innen selbst oder sogar gegen beide parallel vorgehen.

Haftung gegenüber Arbeitgeber*innen

Wird ausschließlich der/ die Arbeitgeber*in verklagt, so kann diese*r unter gewissen Umständen einen Anspruch gegenüber den behandelnden Psychotherapeut*innen geltend machen.

Die arbeitsvertragliche Besonderheit des Anstellungsverhältnisses von Psychotherapeut*innen besteht darin, dass die vereinbarte Tätigkeit zwar weisungsgebunden und damit in persönlicher Abhängigkeit sowie in die Unternehmensorganisation eingebunden erbracht wird, angestellte Psychotherapeut*innen jedoch im Rahmen der Behandlung selbst verantwortlich bleiben (siehe Rechtstipp Nr. 5).

Um diesen, durch die Einbindung in eine Arbeitsorganisation bedingten, haftungsrechtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, gilt eine abgestufte Haftung der behandelnden Psychotherapeut*innen gegenüber Arbeitgeber*innen:

Stufe 1: „leichte“ (einfache) Fahrlässigkeit

→ Im Innenverhältnis zu Arbeitgeber*innen haften die behandelnden Psychotherapeut*innen nicht.

Stufe 2: „normale“ (mittlere) Fahrlässigkeit

→ Psychotherapeut*innen haften teilweise, unter Bildung einer Quote, im Innenverhältnis zu Arbeitgeber*innen (Quotierung).

Stufe 3: grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz

→ Psychotherapeut*innen haften gegenüber Arbeitgeber*innen zu 100 %.

Haftung gegenüber Patient*innen und Dritten

Geht die zivilrechtliche Klage gegen behandelnde Psychotherapeut*innen selbst, haften diese bei festgestelltem Haftungsanspruch zunächst uneingeschränkt selbst.

Sollte es zu einem Haftungsanspruch gegenüber Patient*innen kommen, können behandelnde Psychotherapeut*innen einen sogenannten Freistellungsanspruch gegenüber Arbeitgeber*innen geltend machen. Hierbei gelten dann ebenfalls die Haftungsstufen 1-3). Je nach festgestellter Fahrlässigkeit/ festgestelltem Vorsatz müssen Arbeitgeber*innen dann einen finanziellen Ausgleich vornehmen.

Die Beurteilung der Haftung behandelnder Psychotherapeut*innen erfolgt je nach Lage des Einzelfalles anhand der tatsächlichen Umstände. Hierbei kann das Gericht folgende, nicht abschließende, Umstände zur Beurteilung heranziehen:

- den Grad des den behandelnden Psychotherapeut*innen zur Last fallenden Verschuldens,
- die Gefahrgeneignetheit der Arbeit, die Höhe des Schadens,
- die Stellung der behandelnden Psychotherapeut*innen im Betrieb,
- das durch Arbeitgeber*innen einkalkulierte oder durch Versicherungen abdeckbare Risiko,
- die Höhe des Arbeitsentgelts (z. B. Erhalt von Risikoprämien),
- u.U. die persönlichen Verhältnisse der behandelnden Psychotherapeut*innen: Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Familienverhältnisse und das bisherige berufliche Verhalten.

Auch wenn bei grober Fahrlässigkeit in aller Regel der gesamte Schaden zu tragen ist, sind Haftungserleichterungen nicht ausgeschlossen.

Damit der vorbenannte Freistellungsanspruch gegenüber Arbeitgeber*innen geltend gemacht werden kann, ist folgendes zu klären:

1. Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung nach dem HeilBG und der Berufsordnung durch den/ die Arbeitgeber*in
2. Prüfung des Umfangs der Versicherung (sind psychotherapeutische Haftungsfälle umfasst?)
3. Sicherheit, dass der/ die Arbeitgeber*in die Versicherung aufrechterhält (z.B. § 117 VersicherungsverfahrensG: Insolvenzversicherung)

Empfehlung → mit dem/ der Arbeitgeber*in Vereinbarungen zur Berufshaftpflichtversicherung treffen und ggf. Einsicht in die Versicherungsunterlagen nehmen oder entsprechende Nachweise fordern.